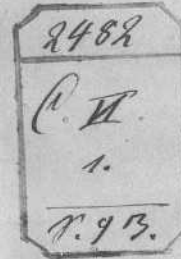


# Zur socialen Frage

von

Sittrop,

Königl. Berg-Rath, Premierlieutenant a. D.



C I  
251



Berlin

Carl Heymann's

1879.



## Vorrede.

---

Einer Aufforderung der staatswissenschaftlichen Verlagsbuchhandlung, die von der Absicht geleitet ist, Materialien, betreffend die Besserung der gewerblichen und sozialen Verhältnisse zu sammeln und in Brochurenform weiteren Kreisen zugänglich zu machen, gern entsprechend, lasse ich hiermit das von mir am 15. Juni 1871, am Tage vor dem Einzuge des Heeres in Berlin, in Nr. 137 der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung und danach in einer größeren Zahl anderer Deutscher Zeitungen veröffentlichte Promemoria „Zur sozialen Frage“ völlig unverändert unter Beifügung eines schon vorher im Frühjahr 1870 verfaßten Antrags auf Abänderung des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns, wieder zum Abdruck gelangen. Ich habe sowohl in diesen Publikationen, wie in der bereits im Jahre 1869 in demselben Verlag erschienenen Brochure „Ueber die Reorganisation der Knappschaftsvereine mit Hinblick auf die Bildung von Versicherungs-Genossenschaften für Arbeiter anderer Gewerbe“, und ebenso später in einer im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1874 als Gutachten über Alters- und Invalidenkassen gelieferten Erweiterung dieser Schrift darauf hingewiesen, daß die Organisation des Deutschen Bergbaugewerbes die seit Jahrhunderten bewährten Muster darbietet, die thatsächlichen Bedürfnisse der Arbeiter der neueren Fabrikindustrie möglichst zu befriedigen und damit durch Herbeiführung der Zufriedenheit das Familien- und Staatsleben zu kräftigen und große Massen der Staatsbürger von staatsgefährlichen Bestrebungen fern zu halten. Die Prinzipien der Sozialdemokratie sind dem an treue und fleißige Arbeit im Beruf gewöhnten ruhigen Deutschen Nationalcharakter von Natur widersprechend und würde es sicherlich sozialdemokratischen Agitatoren nicht gelungen sein, mit ihren Lehren irgend wesentlichen Anhang zu gewinnen, wenn nicht die Verquickung derselben mit Bestrebungen zur Befriedigung thatsächlich vorhandener, in jedem Familienleben tiefgefühlter Bedürfnisse

eine große Menge von Deutschen Staatsbürgern in diese bedauerliche krankhafte Richtung getrieben hätte. Es ist dies vorzugsweise das mit gesteigerter Bildung in allen Arbeiterklassen zum Durchbruch gelangte Gefühl, daß es in einem geordneten Staatswesen unnatürlich ist, daß ein Arbeiter irgend eines Lebensberufs nach pflichtgetreuer Arbeit während der ganzen arbeitsfähigen Zeit des Lebens schließlich bei den natürlichen Nothständen des Lebens in Krankheit und Invalidität auf Armenunterstützung oder Bettelei angewiesen ist, und sich hierdurch zugleich der bellagenswerthe, die tiefe Kluft zwischen der natürlichen Menschenwürde und den thatsächlichen Verhältnissen fühlende und danach in Kummer und Noth handelnde und dulbende große Stand der verschämten Armen bildet. Eine gesetzliche Organisation von Versicherungskassen auf der Basis von obligatorischen Beiträgen während der erwerbsfähigen Tage des Lebens ist im Stande diesen thränenreichen, die Quelle der Verzweiflung bildenden großen Stand zu beseitigen und an die Stelle von Bettlern, aus Armenfonds Unterstützten und von verschämten Armen den Invaliden der Arbeit zu setzen.

Diese Organisation ist für alle Berufsweige des Volkes ebenso ausführbar, wie sie es für die Bergwerksindustrie, für das Militär und die Beamten gewesen ist; das Streben hiernach ist ein natürliches, positive Befriedigung nothwendig erheischendes. Die auf festen gesetzlichen Normativbestimmungen beruhende Organisation bildet im strikten Gegensatz zu den centrifugalen Bestrebungen der Sozialdemokratie eine auf Zufriedenheit seiner Bürger, auf die eigne Arbeit jedes einzelnen Mitglieds der Klasse fest gegründete Basis unseres nationalen Deutschen Reichs.

Es ist selbstverständlich, daß diese in einer oder andern Weise obligatorischen Versicherungskassen nur den nothdürftigen, d. h. den nothwendigen Lebensunterhalt der Einzelnen durch ihre Beitragsforderungen, bezw. durch ihre Krankengelder, Invaliden- u. Pensionen zu sichern haben. Nur in necessariis unitas! darüber hinaus ist das große Feld der freien Kassen, der Stiftungen, der Wohlthätigkeitsvereine u. Es wird stets eine große Menge von speziellen Fällen der Unterstützungsbedürftigkeit geben, deren Befriedigung sich nicht allgemein generalisiren läßt, wie auch neben den Militär-Invalidenpensionen noch die Kaiser-Wilhelm-Stiftung und ähnliche Kassen eine dringend wünschenswerthe Ergänzung für die in speziellen Fällen berechtigten außerordentlichen Bedürfnisse vieler Einzelnen darbieten.

Ohne in einer oder andern Weise obligatorisch gemachter Beitragspflicht zu den Versicherungskassen ist aber der Zweck nicht zu erreichen; selbst Leute von höherer Bildung des Geistes und Willens und verhältnißmäßig höheren Einnahmen sind thatsächlich sehr selten auf die Dauer fähig, fortgesetzt freiwillige Beiträge zu solchen Kassen für Versicherung gegen zukünftige Ereignisse zu zahlen, sich dieselben also Tag für Tag vom Verdienst selbst abzuziehen; temporäre außerordentliche Bedürfnisse und besonders der fast ausnahmslos zu spät als irrtümlich sich erweisende Gedanke, persönlich wohl gar nicht oder erst nach sehr langer Zeit derartige Unterstützungen zu bedürfen, geben die thatsächliche Veranlassung in solche Kassen überhaupt nicht einzutreten oder die eingezahlten Beiträge gelegentlich wieder herauszuziehen.

Eine allgemeine Betheiligung ist aber eine Voraussetzung des segensreichen Wirkens dieser Kassen und schafft allein die Möglichkeit, bei minimalen Beiträgen die maximalen Leistungen zu gewähren.

Wenn einmal ein Einzelner am Schluß seines Lebens sagen kann, er habe niemals Krankengeld oder Invalidenpension aus der Versicherungskasse seines Gewerbes zu beziehen brauchen, so wird er das während des ganzen Lebens genossene Gefühl seiner Sicherheit als einen großen Segen für sich anerkennen und wird er am Lebensabend der Gottheit danken, daß sie ihm Gesundheit und Arbeitsfähigkeit bis ans Ende in natura gnädig verliehen und ihn allein dadurch in den Stand gesetzt hat, andern nicht so glücklichen Berufsgenossen mit seinen materiellen Beiträgen zur Klasse in treuer Kameradschaft beizustehen.

Berlin, den 23. Februar 1879.

Hiltrop.

## Bur socialen Frage.

Der erhebende Gedanke, der durch die Ergebnisse naturwissenschaftlicher Forschungen geweckt und gekräftigt die Ereignisse der Jetztzeit heller wie alle historische Vergangenheit durchleuchtet, ist der Sieg der Wahrheit, der Bruch mit dem Aberglauben und den Vorurtheilen, die Anerkennung und Befriedigung jedes wahren Bedürfnisses.

Wie überraschend schnell dieser wohlbegründete und gereifte Gedanke sich in politischer Beziehung Bahn gebrochen hat, wie rasch und vollständig das in unablässiger treuer Arbeit und freudiger Pflichterfüllung erstarrte deutsche Volk sich seine Weltstellung errungen und alle bis dahin anerkannten Machtverhältnisse völlig geändert hat, das hat die jüngste Vergangenheit gezeigt.

Diese Thatsache hat aber auch einen neuen Beweis von der siegenden Gewalt eines jeden wahren Bedürfnisses in der Gegenwart abgegeben.

Jetzt, wo der Frieden geschlossen und das Heer in die Heimath zurückkehrt, wo das Volk die Waffen des Krieges wieder mit denen des Friedens vertauscht, da erhebt sich mit neuer Macht das begründete Bestreben jedes Einzelnen, durch treue Arbeit in dem Kampfe um das Dasein nun auch in den Werkstätten des Friedens das erstrebte Resultat: eine gesicherte Lebensexistenz, zu erwerben.

Es ist ein feststehender Erfahrungssatz, daß Revolutionen entstehen, wenn nicht rechtzeitig reorganisiert ist, wenn die traditionellen Formen und Einrichtungen nicht den fortschreitenden Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend geändert werden.

Weil seit der Entwicklung der Fabrikindustrie in Deutschland sich nach fremdem Muster leider auch bei uns das laissez faire- und laissez aller-System Geltung verschafft

hat, weil in Folge dessen die Gesetzgebung nicht im Stande war, nach altem deutschen Muster im wahren Interesse der von ihr zu vertretenden Gesamtheit der Staatsbürger, organisirend in die gewerblichen Verhältnisse einzugreifen, so sind thatsächlich dringende natürliche Bedürfnisse unbefriedigt geblieben und deshalb haben sich sozialistische Bestrebungen bis zur verbrecherischen Umwerfung aller bestehenden Besitzverhältnisse gesteigert und thatsächlich so außerordentlich an Umfang gewonnen.

Das natürliche Bedürfnis für jeden Staatsbürger ist aber: durch seine pflichtgemäße Arbeit während der erwerbsfähigen Zeit des Lebens nicht nur seinen laufenden Unterhalt, sondern auch die Prämien für seine und der Seinigen Versicherung in temporär und dauernd erwerbsunfähigen Tagen zu erwerben.

Die Summe des Tagelohns und dieser Versicherungsprämie, d. h. der Verzinsung und Amortisation des Arbeitskapitals, ist der naturgemäße Arbeitsertrag.

Bei einer bedeutenden Anzahl der Staatsbürger, bei allen Staatsbeamten, bei dem Militair aller Grade, bei den Bergleuten und Salinenarbeitern ist dies thatsächliche Bedürfnis nicht nur anerkannt, sondern längst auf dem Wege der Gesetzgebung mehr oder weniger den Verhältnissen der Jetztzeit entsprechend organisirt.

Es ist die Aufgabe, es ist das natürliche Recht und die Pflicht der Staatsregierung, im Verein mit den übrigen Faktoren der Gesetzgebung, über die von dem einzelnen Staatsbürger im Interesse der Gesamtheit abzutretenden Souveränitätsrechte zu verfügen.

Es ist aber ein allgemeines, und deshalb ein Staatsinteresse, die Versicherung gegen die natürlichen Folgen der jeden Menschen treffenden temporären und dauernden Unterbrechungen der Erwerbsfähigkeit herbeizuführen und deshalb über den zur Erreichung dieses Staatszwecks erforderlichen Theil des täglichen Arbeitsertrags jedes einzelnen Staatsbürgers zu disponiren.

Da alle Menschen von Krankheiten, Erwerbsunfähigkeit und Tod heimgesucht werden, so ist es naturgemäß, daß die Versicherung des nothwendigen Lebensunterhalts während dieser Zeit eine im Prinzip auf Gegenseitigkeit basirte sei.

Da aber die Intensität, die Häufigkeit und die Zeitdauer dieser allgemein menschlichen Nothstände wesentlich von den Lebens- und Erwerbsverhältnissen abhängig ist, und es ungerecht sein und die wahren Herstellungskosten der Pro-

dukte im einzelnen Gewerbe fälschen würde, wenn ein in den bez. Beziehungen wesentlich abweichendes Gewerbe den eventuellen Mehraufwand für die Mitglieder eines anderen Gewerbes tragen sollte, so sind gegenseitige Versicherungskassen für die einzelnen Hauptindustriezweige im Reiche, für die einzelnen Richtungen, auf denen die Staatsbürger um ein menschenwürdiges Dasein kämpfen, auf dem Wege der Gesetzgebung zu schaffen, in geographisch begrenzte und die sachgemäße innere Verwaltung erleichternde Unterabtheilungen zu gliedern und in den wesentlichen Grundzügen durch Normativbestimmungen gleichmäßig zu organisiren.

Die Statuten dieser gewerblichen Versicherungskassen sind von einer gleichen Anzahl frei und direkt gewählter Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des der Spezialkasse zugewiesenen Bezirks auf Grund der Normativbestimmungen festzustellen und erhalten durch die von der Regierung zu ertheilende Bestätigung Gesetzeskraft.

Die Größe des jeder einzelnen Kasse zuzuweisenden geographischen Bezirks ist so zu bemessen, daß die dadurch zusammengefaßte Zahl der bez. Gewerbetreibenden ausreichend groß ist, um durch ihre Prämien das Risiko ihrer Funktion als Pensionskasse bei naturgemäßem Erlöschen der Arbeitskraft oder Tod beherrschen zu können; zur Paralytirung der Wirkungen der Unfälle in jedem Gewerbe werden diese Pensionskassen im ganzen Reiche mit einer dieselben übernehmenden und gemeinschaftlich ausgleichenden Generalkasse in Kontoberechnung zu treten haben, während sie auf der anderen Seite die Oberleitung über kleinere, durch die Statuten mit Rücksicht auf möglichste gegenseitige Selbstkontrolle der Mitglieder begrenzte Werkskrankenkassen führen müssen.

Die ihrem Umfange nach in einem bestimmten Prozentsatz zum Verdienst in einer bestimmten letzten Beitragsperiode statuarisch festzustellenden Leistungen dieser Kassen würden sich zu erstrecken haben:

1. auf ärztliche Behandlung und Arznei für die Person des Mitgliedes und seine Familienmitglieder in Krankheitsfällen.
2. auf ein, dem gewöhnlichen Lohne entsprechendes Krankenlohn für seine Person bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit;
3. auf einen Beitrag zu den Begräbniskosten der Mitglieder und Invaliden;
4. auf eine lebenslängliche Invalidenpension bei einer



ohne grobes Verschulden eingetretenen dauernden Arbeitsunfähigkeit;

5. auf eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, bez. bis zur etwaigen Wiederverheirathung; und
6. auf eine Unterstützung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre.

Zur Dotirung dieser Kassen ist die Einführung einer Zwangsversicherung, oder ein Abzug vom verdienten Lohne nicht erforderlich.

Es braucht nur durch ein Reichsgesetz festgestellt zu werden, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, à conto jedes Arbeitnehmers, der sich ihm als Mitglied einer solchen Versicherungskasse legitimirt hat, außer dem täglichen in beliebiger Weise normirten, naturgemäß stets auch bei dem ohne jede Intelligenz wirkenden Arbeiter mindestens dem laufenden nothwendigen Lebensunterhalt entsprechenden Arbeitslohne noch einen bestimmten prozentualischen Zuschlag des gezahlten Lohnes (gleichsam eine natürliche Steuer auf den dabei erzielten Unternehmergeinn) als Prämie in jene Kasse zu zahlen; dem mit den Rechten einer juristischen Persönlichkeit auszustattenden Vorstände jener Kasse ist sodann das Recht zur exekutivischen Einziehung jenes aus dem, in den Statuten der bez. Kasse festgestellten Prozentsatz in Verbindung mit den monatlichen Lohnzetteln des bez. Arbeiters sich ergebenden Prämienbetrags zuzutheilen.\*) Den Knappschaftsvorständen ist dies alte hergebrachte deutsche Recht den Bergwerks- und Salinenbesitzern gegenüber durch §. 176 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Ges.-Samml. S. 705) neuerdings bestätigt worden.

Wenn nun der Arbeitnehmer weiß, daß er durch den in seinen freien Willen gestellten Beitritt zu einer solchen, für einen geographischen Bezirk aus seinen Mitarbeitern gebildeten Versicherungskasse gegen die natürlichen Nothstände des Lebens erreicht, daß sein Arbeitgeber außer dem täglichen Lohn noch für ihn einen, jenen Leistungen der Kasse statutenmäßig entsprechenden Beitrag in diese Versicherungskasse abzuführen muß, so wird er dieser, von einer gleichstarken, freigewählten Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Grund der Statuten selbstverwalteten Kasse beitreten.

Kein Werksbesitzer wird deshalb in Zukunft mehr einen Arbeiter erhalten, der nicht Mitglied einer solchen Kasse ist,

\*) s. Anhang.

für den er also nicht neben der gegenwärtigen Unterhaltung durch das baare Lohn auch die Zahlung jener Versicherungsprämie zu übernehmen hat, und da alle Werksbesitzer zu gleicher Zeit von dieser Erhöhung der Selbstkosten ihrer Produkte, bez. von dieser Verringerung ihres Unternehmergeinns getroffen werden, so erleiden sie in der freien Konkurrenz keinen Schaden.

Da die Lösung dieser Fragen nicht nur von nationalem, sondern von internationalem Interesse ist, so würde, wo die Konkurrenz gegen das Ausland durch diese interne Steigerung der Selbstkosten der deutschen Fabrikate leiden und somit den Nationalwohlstand schädigen sollte, eine gleichzeitige Snangriffnahme der Lösung dieser Frage durch alle Kulturstaaten einzuleiten sein.

Wie die Jetztzeit durch gesteigertes Bedürfniß zur baldigsten und gründlichsten Beseitigung der sozialen Mißstände auffordert, so gewährt sie auch die Mittel dazu und zeigt den Weg, diese Mittel in ein für jeden einzelnen Staatsbürger und für das ganze Staatsleben segensreiches Bette zu leiten.

Durch die bedeutenden Geldmassen, die sich in den nächsten Jahren über Deutschland ergießen, wird naturgemäß eine Entwerthung des Geldes, d. h. eine Preissteigerung der Produkte herbeigeführt werden, mit dieser Preissteigerung der Produkte wird aber auch das Risiko der Produktion, dadurch also auch der Unternehmergeinn in höherem Maße wie der Arbeitslohn sich steigern.

Durch die gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber, jene Quoten der Versicherungsprämien für jeden Arbeiter in die gewerbliche Bezirkskasse zu zahlen, wird ein wesentlicher Theil des in der Gegenwart zufließenden baaren Geldes für die Bedürfnisse der Zukunft verzinslich aufgespeichert, wird also volkswirtschaftlich segensreicher wirken, als wenn er in der Gegenwart durch größere Konsumtion den Preis steigernd in ein Faß der Danaiden ausgegossen würde.

Durch die Bildung der bezeichneten gewerblichen Versicherungskassen wird das Proletariat aufgehoben: man nennt den Menschen einen Proletarier, der von der Hand in den Mund lebt, der, wenn er nicht mehr arbeiten kann, verhungern oder betteln muß, der für die natürlichen Nothstände des Lebens keinen Rückhalt an einem Kapitale hat.

Die aus dem zweckbewußten, organisirten Zusammen-

treten der einzelnen Individuen gebildete Klasse schützt durch das organische Zusammenwirken der zurückgelegten mit der gegenwärtigen Arbeit, und durch brüderlich ausgleichende Hilfe gegen das Proletariat, gegen dies Resultat der Ausfaugung der menschlichen Arbeit durch das Kapital.

Gegen Mitglieder der Klasse, die die Leistungen derselben mißbrauchen wollen, schützen Bestimmungen der Statuten und die kameradschaftliche Zucht der Mitarbeiter; für die auf Grund der Statuten ausgestoßenen Mitglieder treten staatliche Zwangsarbeitshäuser in ihre volkswirtschaftlichen Rechte.

Die durch staatlich organisirte Versicherung jedes Staatsbürgers gegen die materiellen Folgen der natürlichen Nothstände des Lebens, durch seine Arbeit während der arbeitsfähigen Tage des Lebens herbeigeführte Aufhebung des Proletariats wird nicht nur auf das materielle Lebensglück, sondern dadurch auch auf die sittliche und geistige Fortentwicklung unserer Mitbürger den segensreichsten Einfluß ausüben.

Wieviel Unglück, Verzweiflung und Sittenlosigkeit ist in allen Zweigen des Volkslebens zu finden, weil die Hilfe bei den natürlichen, unverschuldeten Nothständen des Lebens fehlt!

Das bei gegenseitiger Versicherung für die bezeichneten Zwecke aus den eingezahlten Prämien gebildete Kapital hebt das einzelne Individuum über jene natürlichen Stockungen der Erwerbsfähigkeit naturgemäß hinweg, und wenn diese Ansammlung der in der Gegenwart überschüssigen Kraft, wenn dieses Schwungrad in das Räderwerk des sozialen Lebens eingeschaltet wird, so führt eine temporäre Stockung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr zum dauernden Ruin der Arbeitskraft, es wird eine ungeheure, jetzt vor der Zeit erlöschende oder durch Verzweiflung und Demoralisation dem gesunden Staatsleben gefährlich werdende Summe von Arbeitskraft dem Lebensglück des Einzelnen und dem Nationalreichtum, der Sittlichkeit und Macht unseres deutschen Staatslebens erhalten.

Durch die Uebertragung aller der oben bezeichneten Versicherungen auf jedes einzelne Gewerbe selbst ergeben sich erst die wahren Herstellungskosten der Produkte und es werden erst dadurch für eine gesunde Konkurrenz- und Lebensfähigkeit der Betriebe, sowie für die bezüglichlichen statistischen Untersuchungen zuverlässige Grundlagen gewonnen.

Bei der jetzt völlig fehlenden oder ungenügenden Orga-

nisation der gewerblichen Arbeit ist es leider naturgemäß, daß Arbeiter und ihre Angehörigen durch die natürlichen Nothstände des Lebens auf das Betteln bei ihren Mitmenschen, d. h. bei anderen Gewerben angewiesen werden.

Nichts aber ist bedauerlicher, Nichts entwürdigt den Menschen mehr, Nichts treibt den denkenden Menschen mehr verzweifelten Entschlüssen in die Arme, Nichts raubt ihm mehr den Halt an der Sitte und der Religion, wie dieser jetzt leider völlig naturgemäße Auswuchs unserer gegenwärtigen sozialen Verhältnisse.

Dies Uebel läßt sich nicht übertünchen oder stopfen, sondern nur an der Quelle beseitigen: die Quelle aber ist die Organisation der Arbeit.

Der Einzelne ist dazu machtlos, jeder Einzelne wird aber durch die Folgen der jetzigen fehlenden, bez. mangelhaften Organisation betroffen; die berufene Vertretung der Gesamtheit hat die Macht und die Pflicht, hier organisierend und segenspendend einzugreifen!

Weit entfernt davon, die Menschen zu ermatten und gleichgültig zu machen, wird die hier angeregte Organisation der Arbeit, — wie sie es bei den Staatsbeamten, dem Militair und den Bergleuten gethan hat, — anregend, erhaltend und veredelnd auf alle ihre Jünger wirken, die Arbeit wird nicht mehr als Fluch für eine unbekannte Sünde unserer Voreltern, sondern nach ihrer erfolgten Organisation als die verheißungsvolle Voraussetzung und Sicherung unseres Lebensglücks von allen Kreisen des Volkes betrachtet werden.

Nachdem die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Ges.-Samml. S. 245) endlich die Koalitionsfreiheit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern ertheilt hatte, ist die längst erzeugte Zwietracht zwischen Kapital und menschlicher Arbeit zum äußeren Ausdruck gekommen. Da den beiden äußerlich geschiedenen Gruppen ein vermittelndes, schiedsrichterliches oder gefegliches Organ fehlte, was ihre Differenzen ausklären und reguliren konnte, so haben sich diese bis zu verbrecherischen, d. h. mit allen bestehenden, wohlervorbenen und die Basis für allen Erwerb abgebenden Besitzverhältnissen brechenden Bestrebungen, an vielen Orten bis zu offenem sozialen Kriege und zu Arbeitseinstellungen gesteigert.

Diese aussichtslosen Kämpfe zwischen Menschen, deren Lebensexistenz nicht nur in innigster Wechselwirkung zu einander steht, sondern vielmehr, wo die Lebensexistenz der Arbeitnehmer auf der möglichst gesicherten Lebensexistenz, also

auf dem Lebensglück der Arbeitgeber erst basirt ist, sind ebenfalls bedauerliche Folgen der mangelhaften gesetzlichen Organisation der gewerblichen Arbeit.

Das Kapital, d. i. der aus der Vergangenheit für die Gegenwart aufgespeicherte Arbeitsertrag, ist der Samen, der neue Betriebsstätten in's Leben ruft und in den Schwankungen der Absatzverhältnisse erhält, Angriffe der Arbeiter gegen das Kapital sind Siebe gegen den Stamm des Baumes, der sie trägt; es sind Bürgerkriege, deren Folgen für die Gesamtheit um so trauriger sind, je entschiedener der augenblickliche Sieg der einen Partei war.

Der naturgemäße Abschluß der vollsten Benutzung der beiden Parteien gesetzlich zustehenden Koalitionsfreiheit würde doch der sein, daß eine gleiche Anzahl frei und direkt gewählter Vertreter der beiden Faktoren eines Gewerbezweiges in einem geographischen Bezirk zu Verhandlungen über den Ausgleich der Differenzen zusammentreten, daß diese vereint die Wahrheit und das Recht suchen, und daß mit der Entscheidung dieses Vorstandes des Gewerbes im Bezirk sich beide Theile zufrieden geben. Dieser so gewählte Vorstand des Gewerbes im Bezirk wird aber auch der sachgemäße Verwalter der obenbezeichneten Versicherungskasse der Mitglieder des Gewerbes im Bezirk gegen die, durch die natürlichen Nothstände des Lebens herbeigeführten temporären und dauernden Unterbrechungen ihrer Arbeitskraft sein.

## Antrag auf Abänderung des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns.

Vom 21. Juni 1869.

Der hohe Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler aufzufordern, die verfassungsmäßige Zustimmung des Bundesraths zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 (Ges.-Samml. S. 242) insofern herbeizuführen, daß in §. 4. desselben als 5. hinzugefügt werde:

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

- 5) auf die Beitreibung der statutenmäßigen Beiträge (Prämien), welche in die auf Grund der Gesetze auf Gegenseitigkeit gegründeten und bestätigten Versicherungskassen für gewerbliche Arbeiter:
  - a) auf ärztliche Behandlung und Arznei für die Person des Mitglieds und seiner Familienmitglieder in Krankheitsfällen,
  - b) auf ein, dem gewöhnlichen Lohne entsprechendes Krankenlohn für seine Person bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit,
  - c) auf einen Beitrag zu den Begräbniskosten der Mitglieder und Invaliden,
  - d) auf eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen dauernden Arbeitsunfähigkeit,
  - e) auf eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung,
  - f) auf eine Unterstützung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahr



zu zahlen sind, wo diese Prämien nicht schon direkt vom Arbeitgeber neben dem baar ausgezahlten Arbeitslohne für Rechnung des Arbeitnehmers in die betreffende Versicherungskasse, welcher der beschäftigte Arbeiter einmal beigetreten ist, eingezahlt werden.

### M o t i v e.

Durch die Verfassung des Deutschen Reichs ist direktes, gleiches politisches Wahlrecht in unserem Vaterlande eingeführt.

Damit ist der entscheidende Schritt gethan zur vollen Machtentfaltung und Wohlstandsentwicklung der Nation, da jetzt jeder Staatsbürger seine volle, politisch vollbürtige Persönlichkeit in die Waagschale des Staatslebens werfen kann.

Die entsprechende soziale Fortentwicklung des Staatslebens ist notwendige Folge der neugeschaffenen politischen Basis; schon Aristoteles baute seine Lehre vom Staate auf den Grundsatz auf, daß der Mensch ein *ζῷον πολιτικόν* sei.

Dem gesetzlich festgestellten, allgemeinen gleichen politischen Wahlrecht entspricht die Aufhebung des Proletariats!

Wenn gleichzeitig allgemein gültig, also durch Gesetz die Organisation aller Industriezweige so festgestellt wird, daß der Mann durch seine pflichtmäßige Arbeit während der erwerbsfähigen Zeit des Lebens nicht nur seinen laufenden Unterhalt, sondern auch die Prämie für seine und der Seinigen Versicherung in temporär und dauernd erwerbsunfähigen Lagen erhält, so braucht der Mann, so brauchen die Seinigen nicht zu verhungern, wenn er krank, invalide oder todt ist; er ist Mitglied der auf Gegenseitigkeit beruhenden allgemeinen Versicherungskasse seines Industriezweiges, bezw. der geographisch begrenzten Abtheilung desselben.

Der Bergbau ist das älteste deutsche Gewerbe, welches großen Massen von Menschen auf einem Betriebspunkte dauernden Lebensunterhalt geschaffen hat; in ihm sind die sozialen Fragen, die in den übrigen Fabrikgewerben neueren Ursprungs in den letzten Jahrzehnten hervorgetreten sind, seit Jahrhunderten im Wesentlichen zum Abschluß gekommen, bezw. bewährte Wege gezeigt und Erfahrungen gemacht. Die

deutsche Berggesetzgebung hat seit den ältesten Zeiten die Unterstützungen des erkrankten oder invaliden Bergarbeiters aus einer, durch laufende Beiträge der Arbeiter und der Werksbesitzer gebildeten Kasse, der Knappschaftskasse des Bezirks festgesetzt und dies auch in die neuen Landestheile eingeführt, im Wesentlichen auch bereits von den übrigen deutschen Staaten angenommene Allgemeine Preussische Berggesetz vom 24. Juni 1865 hat, unter Aufhebung aller partikularen Bergrechte die selbstverständliche Beteiligung aller Mitglieder der Bergwerksindustrie an diesen, in sich auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsklassen für freie Kur und Medizin, Krankengeld, Begräbniskosten, Invalidenpension, Wittwenpension und Waisengelder nach gleichen, allgemeinen Grundsätzen normirt und bietet dadurch ein Mufter dar für die Hebung des Lebensglücks aller anderen Berufsklassen und damit für die Hebung der Sittlichkeit, des Wohlstands und der Macht unserer Nation.

Da das baare Arbeitslohn im großen Durchschnitte, abgesehen von vorübergehenden lokalen Schwankungen, stets nur die Höhe haben kann, um daraus die Kosten für den nothwendigen, mit Erhöhung des Standard of life immer kostspieliger werdenden Lebensunterhalt des Mannes und seiner Angehörigen bestreiten zu können, so trifft die aus der Beteiligung der Arbeiter an der bezüglichen Versicherungskasse resultirende Pflicht zur Zahlung laufender Beiträge für gesetzlich und statutarisch bestimmte Renten u., — mag sie nun der Arbeiter ganz von seinem ihm zugeschriebenen Lohne oder theilweise er und theilweise der Werksbesitzer für ihn, oder ganz der Werksbesitzer neben dem baaren Lohn für Rechnung des bestimmten, von ihm beschäftigten Arbeiters in jene Kasse zahlen, — den Arbeitgeber; sie repräsentiren für ihn: Mehrkosten der menschlichen Arbeit, Lohnerhöhung, höhere Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn. Zumal wenn ein ganzer Erwerbszweig gleichmäßig von dieser Erhöhung der Selbstkosten des Produkts getroffen wird, kann der Werksbesitzer diese Institution ertragen; für den Arbeiter bedeutet sie Errettung aus dem ihn seiner Menschenwürde beraubenden Proletariat, Segen für die Sittlichkeit des Familienlebens, Glück und Frieden für die große Masse der Staatsbürger!

Durch Annahme des vorstehenden Gesetzentwurfs ist in Vermeidung der in der Bergwerksindustrie althergebrachten und zum Segen aller Angehörigen derselben in Fleisch und Blut von Gewerken und Arbeitern bereits übergegangenen

Zwangsversicherung die Erreichung desselben Ziels auf freiem Wege ermöglicht.

Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (G. f. Samml. S. 245) hat die Coalitionsfreiheit den Werksbesitzern und Arbeitern ertheilt und dadurch den Kampf zwischen den Vertretern von Kapital und Handarbeit, die doch geenseitig von einander leben und deshalb schließlich gleiche Interessen haben, sanktionirt; der gesetzlich fundirte Beitritt aller Arbeiter zu den bez. Versicherungskassen wird die Befriedigung der berechtigten Anforderungen aller Interessenten die jetzt angeregten Bestrebungen und Kämpfe in ein der Privat- und Staatswirthschaft nützlichcs Betreben.

Wenn der Arbeiter weiß, daß er durch den in seinen freien Willen gestellten Beitritt zu einer solchen für einen geographischen Bezirk aus seinen Mitarbeitern, die mit ihm auf gleichem Wege um das Dasein kämpfen, gebildeten Versicherungskasse gegen die natürlichen Nothstände des Lebens erreicht, daß sein Arbeitgeber außer dem täglichen Lohne noch für ihn einen jenen Leistungen der Kasse statutenmäßig entsprechenden Betrag in diese Versicherungskasse abführen muß, so wird er dieser, von einer gleich starken, freigewählten Vertretung der Werksbesitzer und Arbeiter selbstverwalteten Kasse beitreten. Kein Werksbesitzer wird deshalb in Zukunft mehr einen Arbeiter erhalten, der nicht Mitglied einer solchen Kasse ist, für den er also nicht neben der gegenwärtigen Unterhaltung durch das baare Lohn auch jene Prämienzahlung zu übernehmen hat, und alle zugleich werden von dieser Erhöhung der Selbstkosten getroffen, erleiden also in der freien Konkurrenz keinen Schaden.

Da die Lösung dieser Fragen nicht nur von nationalem, sondern von internationalem Interesse ist, so würde, wo die Konkurrenz gegen das Ausland durch diese interne Steigerung der Selbstkosten der deutschen Fabrikate leiden und somit den Nationalwohlstand schädigen würde, eine gleichzeitige Inangriffnahme der Lösung dieser Frage durch alle Kulturstaaten einzuleiten sein.